



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Stellungnahme des BDE zum Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Stand: 18.12.2014)

Artikel 1: Düngeverordnung – DüV

Der BDE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen. Die Unternehmen des BDE stellen zum Teil seit mehr als 25 Jahren organische Düngemittel und Bodenhilfsstoffe aus getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushalten her. Der Einsatz dieser Produkte hat sich, insbesondere im Ackerbau, seit vielen Jahren bewährt und erfolgreich etabliert. Dabei unterliegen die Produkte seit jeher den strengen Vorgaben und Kontrollen des Düngerechts, so auch der geltenden Düngeverordnung. Nitratauswaschungen aus organischen Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen aus getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushalten sind uns in dieser Zeit nicht bekannt geworden. Insofern können wir den Handlungsbedarf zur Verschärfung der Anforderungen an diese Düngemittel nicht nachvollziehen, auch nicht vor dem Hintergrund einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft, die ein erklärtes umweltpolitisches Ziel in Deutschland und Europa ist.

Mit dem vorgelegten Entwurf ist ein **komplexes Regelwerk** entstanden, bei dem selbst eingefleischte Experten aus dem Bereich der organischen Düngung an ihre Grenzen stoßen. Ein Regelwerk, das von denjenigen, die es umsetzen müssen, nicht mehr verstanden werden kann, ist für die praktische Anwendung ungeeignet. Wir befürchten große Schwierigkeiten für den Vollzug.

Die bekannten Gründe, dass Deutschland aufgrund von Druck aus Europa ein verschärftes Aktionsprogramm zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie vorlegen muss, liegen vor allem in zu hohen Nitratgehalten im Grundwasser. Es wird angenommen, dass alle stickstoffhaltigen organischen Düngemittel gleichermaßen für Auswaschungen von Nitrat ins Grundwasser verantwortlich sind, so dass, quasi mit dem Gießkannenprinzip, alle organischen Düngemittel im Entwurf der DüV mit verschärften Anforderungen konfrontiert sind. Es ist jedoch nicht der Fall, dass von allen organischen Düngemitteln das gleiche Ursache-Wirkungs-Prinzip ausgeht und alle organischen Düngemittel gleichermaßen an dem Nitratproblem beteiligt sind. Hierzu führen wir in den Nummern 1 bis 5 der Stellungnahme weiter aus.

Infrage stellen wir auch den **aufgeführten Erfüllungsaufwand**, der für die Wirtschaft auf ca. 116 Millionen Euro errechnet wurde, davon einmalig ca. 41,5 Millionen Euro (vgl. Buchstabe E.2). Der Blick in Tabelle 1 der Kostenabschätzung offenbart jedoch, dass die Kosten zahlreicher Neuregelungen gar nicht abschätzbar und damit nicht in die Kalkulation eingeflossen sind. Zudem können wir eine Bewertung möglicher **Mehrkosten für Düngemittel aus getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushalten** der Tabelle 1 nicht entnehmen, obwohl sich aus dem Entwurf der DüV für diese Produkte eine große Betroffenheit ergibt, beispielsweise aufgrund von neu eingeführten und für Humusdünger fachlich nicht begründbaren Sperrfristen sowie Aufbringungsbeschränkungen, durch die die Kompostbranche um ihre Absatzmärkte fürchten muss (siehe dazu Zeilen 12, 25 und 26 i. V. m. Zeilen 41 und 42 der Tabelle 1). Die hieraus entstehenden Mehrkosten für die Marktteilnehmer sind nicht berücksichtigt. Für Landwirte wird es durch die vorgeschlagenen Änderungen zunehmend attraktiver, Mineralprodukte einzusetzen, die den zusätzlichen Vorgaben der DüV (gemeint ist § 6 DüV-Entwurf)



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

nicht unterliegen und die im Nährstoffvergleich (§§ 8, 9 DüV-Entwurf) einfacher zu handhaben sind. Diese Entwicklung läuft der Kreislaufwirtschaft und dem Ziel eines verstärkten Ressourcenschutzes entgegen. Der erforderliche Humusaufbau im Boden, der im Wesentlichen mit einer geeigneten Fruchtfolge und mit Humusdünger erreicht werden kann, dient zudem dem Boden- und Klimaschutz. Angesichts dessen zweifeln wir die berechneten Kosten für die Wirtschaft an und halten es für erforderlich, dass eine Neubestimmung der Folgekosten durchgeführt wird.

Als wesentlicher Kritikpunkt ist uns aufgefallen, dass die Humusdünger im Verordnungsentwurf nicht angemessen bewertet und berücksichtigt wurden. So fehlt beispielsweise vollständig der Gedanke, dass **Humusdünger schwer abbaubaren Stickstoff enthalten**, der nicht zu Auswaschungen neigt. Humusdünger haben für die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz eine zentrale Bedeutung und können nicht pauschal mit allen organischen Düngemitteln gleichgesetzt werden, denn Humusdünger versorgen in erster Linie nicht die Pflanze, sondern den Boden. Bereits in der Grundlage der Bodenkunde wird vermittelt, dass bei der Humusreproduktion im Durchschnitt auf 10 bis 20 Teile Kohlenstoff ein Teil Stickstoff benötigt wird. Warum wird diese Tatsache im vorgelegten Entwurf nicht bewertet? Das Alleinstellungsmerkmal des Humusdüngers sollte sich auch in der DüV und ihren Anforderungen widerspiegeln.

Der BDE fordert daher die **Aufnahme des Begriffs „Humusdünger“** in die Begriffsbestimmungen des § 2 DüV-Entwurf oder alternativ in das Düngegesetz (§ 2 DüG), damit hierauf im Weiteren Bezug genommen werden kann und die besondere Wirkung der Humusdünger auf die Bodenfruchtbarkeit angemessen berücksichtigt werden kann. In die Begriffsbestimmung sollte der Gehalt an organischer Substanz, das Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis (C/N) sowie die Humusreproduktionsleistung einfließen. Für die Humusreproduktion spielt der Gehalt an stabilem organischem Kohlenstoff eine Rolle, der in der Literatur in dem Verhältnis Humus-C zu C_{org} ausgedrückt und angegeben wird. Für Stallmist und Gärreste bewegt sich dieser Koeffizient zwischen 0,35 und 0,40, das wäre auch mit Fertigmist vergleichbar, und für Frischkompost liegt er im Bereich von etwa 0,40 - 0,50.¹

Für die Definition des Begriffs „Humusdünger“ regen wir an, sich an den Vorschlägen der VDLUFA² zu orientieren und einen Stabilitätsfaktor ≥ 1 sowie ein C/N-Verhältnis ≥ 12 anzusetzen. Vorschlag:

„Humusdünger: feste organische Stoffe mit einem Stabilitätsfaktor von mindestens 1 sowie einem Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnis von mindestens 12.“

Dünger, die diese Kenngrößen einhalten, zeichnen sich dadurch aus, dass sie besonders zur Humusreproduktion in Böden geeignet sind. Dazu zählen Komposte, kompostierte Gärprodukte und Festmiste. Durch die Anerkennung der Humusreproduktionsleistung bestimmter Düngemittel, muss in der DüV konsequenter Weise die Möglichkeit der Humusbilanz neu aufgenommen werden. Siehe dazu Nr. 4 der BDE-Stellungnahme.

¹ Vgl. Gutser und Ebertseder (2006): „Die Nährstoffe in Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern – ein unterschätztes Potenzial im Stoffkreislauf landwirtschaftlicher Betriebe“, KTBL-Schrift 444, S. 10. Humus-C = abbaustabile organische Substanz; C_{org} = Glühverlust x 0,58.

² „Humusbilanzierung – Eine Methode zur Analyse und Bewertung der Humusversorgung von Ackerland“, VDLUFA-Standpunkt v. 07.03.2014; Der Stabilitätsfaktor ist ein Indiz dafür, ob eine längerfristige Stabilisierung des organisch gebundenen Kohlenstoffs im Boden stattfindet und in dem Zusammenhang dann auch eine längerfristige N-Bindung im Boden gegeben ist. Bei einem Faktor ≥ 1 ist dies der Fall.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Dass die Wirkung des Humusdüngers auf die Pflanze und auf den Boden im vorgelegten Entwurf noch nicht vollständig korrekt abgebildet ist, möchten wir an fünf Beispielen belegen. Hieran wird deutlich, dass eine separate Kategorie „Humusdünger“ einhergehend mit einer Anpassung des Verordnungsentwurfes erforderlich ist:

1. Dem Aufbringen von Humusdüngern auf gefrorenem Boden steht fachlich nichts entgegen (§ 5 Abs. 1)

Laut § 5 Absatz 1 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Ausnahmen sind für bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auch auf gefrorenem Boden möglich (Satz 2). Kalkdünger mit weniger als 2 % Phosphat (P_2O_5) dürfen unverändert auf gefrorene Böden aufgebracht werden (Satz 3).

Bisher bezogen sich derartige Aufbringungsbeschränkungen allein auf Düngemittel etc. *mit wesentlichen Nährstoffgehalten* an Stickstoff oder Phosphat (d. h. mehr als 1,5 % Gesamt-N oder 0,5 % P_2O_5 in der Trockenmasse). Bio- und Grüngutkomposte (RAL-Kompost 2013, Zahlen BGK) weisen folgende durchschnittliche Nährstoffgehalte auf (Einheit in Prozent der Trockenmasse):

Stickstoff	Kalium	Phosphat
1,35 %	1,2 %	0,7 %

Damit liegen Komposte im Mittel unterhalb des wesentlichen Nährstoffgehaltes. Dennoch hat sich aus mehreren Gründen bewährt, dass alle Komposte (auch mit mehr als 1,5 N_{ges} i. d. TM) auch auf gefrorene Böden aufgebracht werden können:

- Niedrige Bodentemperaturen lassen einen nennenswerten N-Austrag gar nicht erst entstehen;
- Im Jahr der Aufbringung sind nachweislich nur geringe Mindestwirksamkeiten gegeben (löslicher Stickstoff im Verhältnis zum Gesamtstickstoff, vgl. Anlage 3 des Entwurfes);
- § 5 Abs. 2 DüV-Entwurf enthält weitere und ausreichende Maßnahmen, die ein Abschwemmen verhindern, wobei Bio- und Grüngutkomposte aufgrund ihrer strukturellen Konsistenz gar nicht abschwemmungsgefährdet sind.

Die Ausnahmeregelung, dass 60 kg Gesamt-N auch auf gefrorene Böden aufgebracht werden können, greift für Komposte aus mehreren Gründen nicht. Denn bei durchschnittlich 1,35 % Stickstoff in der Trockenmasse könnten auf den gefrorenen Boden gerade einmal 4,4 Tonnen Kompost-Trockenmasse aufgebracht werden, um die 60 Kilogramm Gesamtstickstoff nicht zu überschreiten. Zur Einordnung: Übliche und ausbringungstechnisch sinnvolle Aufwandmengen betragen in der Praxis 20 bis 30 Tonnen Trockenmasse pro Hektar in drei Jahren; geringere Aufwandmengen sind für den Anwender wirtschaftlich nicht darstellbar. Für die Pflanzenernährung anrechenbar sind gerade mal 5 Prozent des enthaltenen Stickstoffs (vgl. Angaben in Anlage 3 des Entwurfes). Vor dem Hintergrund, dass eine Kompostdüngung insbesondere wegen der Gefahr von Bodenstrukturschäden und der Verteilgenauigkeit nicht portionsweise erfolgen kann, sondern in mehrjährigen Abständen, wäre dieser Weg trotz Ausnahme verbaut. Ein noch nachvoll-



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

ziehbarer Ansatz wäre, sich an der Stelle auf den löslichen N-Gehalt zu konzentrieren, nicht auf den Gesamtgehalt.

Grunddünger wie Festmist oder Kompost, die nicht abschwemmungsgefährdet sind oder leichtlösliche Nährstoffe enthalten, sollten möglichst bodenschonend aufgebracht werden. Nach unserem Verständnis erfolgt dies am besten auf trockenen oder gefrorenen Böden, die tragfähig sind. Nur so können Bodenverdichtungen vermieden werden. Warum ist mit der Neuregelung geplant, solche wichtigen bodenkundlichen Grundsätze zu verbieten?

Für Humusdünger, dazu zählen auch die Festmiste, sind Aufbringungsbeschränkungen bei gefrorenen Böden nicht sachgemäß. Der BDE fordert daher eine Rückkehr zur bisher geltenden Regelung sowie die Ergänzung eines Satzes 4 (neu) in § 5 Abs. 1 DüV:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Humusdünger auch auf gefrorene Böden aufgebracht werden.“

2. Durch die Einbeziehung von Humusdünger in die Aufbringungsobergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar wird ein Humusaufbau mit organischen Düngemitteln im Boden stark behindert (§ 6 Abs. 3)

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die Menge an Gesamtstickstoff 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreitet (§ 6 Abs. 3 DüV).

Diese Vorgabe stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber geltendem Recht dar und geht zudem über eine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben hinaus. Gemäß dieser Vorgaben (Anhang III Nr. 2 Satz 2 der EG-Nitratrichtlinie) gilt die Aufbringungshöchstmenge von 170 kg Stickstoff allein für **Dung**, d. h. für tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form. Die beabsichtigte Einführung eines nationalen Grenzwertes von 170 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr bezogen auf die aufgebrachte Menge an Düngemitteln, der für *alle* organischen und organisch-mineralischen Düngemittel gelten soll, lässt sich nicht aus der EG-Nitratrichtlinie ableiten und lässt sich mit dieser auch nicht rechtfertigen. Hierzu gibt es bereits juristische Ausführungen.

Wenn übliche Aufwandmengen von 20 bis 30 Tonnen Kompost (Trockenmasse) je Hektar einmalig für drei Jahre aufgebracht werden, sind das – im Jahr der Aufbringung – 405 Kilogramm Gesamtstickstoff, die mit oben genannter 170-kg-N-Vorgabe gar nicht aufgebracht werden können. An der Stelle sei erwähnt, dass in der DüV generell die Information ergänzt werden sollte, dass die Stickstoffgabe durch eine Kompostdüngung auf drei Jahre angerechnet werden können muss, so wie es auch der BLAG-Bericht aus 2012 beschrieben hat. Unter der Annahme, dass eine Anrechnung auf drei Jahre möglich ist, hieße das für die vorliegende Rechnung, dass im Jahr der Aufbringung allein 135 Kilogramm in die Bewertung einfließen, was nahezu keinen Spielraum mehr für den Landwirt lässt, erst recht nicht, wenn er eine N-Ergänzungsdüngung mit Wirtschaftsdüngern anstrebt. Die 170-kg-N-Regel verhindert somit, dass parallel flüssige Wirtschaftsdünger und Humusdünger in sinnvollen bzw. erforderlichen Mengen aufgebracht werden können und sie wird in der Praxis zu einer fachlich ungerechtfertigten Diskriminierung von Komposten gegenüber anderen Düngemitteln mit höherer N-Verfügbarkeit führen, allein aus bilanziellen Gründen.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Der BDE fordert eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgabe, bei der sich die 170-kg-N-Grenze allein auf tierische Ausscheidungen bezieht. Die 170-kg-N-Grenze ist ohnehin unabhängig von einer bedarfsgerechten Düngeplanung, die für die Pflanzen- und Bodenversorgung vorgenommen werden muss. Eine pauschale Ausweitung auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, unabhängig davon, ob durch ihre Gabe eine Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser zu befürchten ist, ist unsachgemäß und führt dazu, dass eine Humusversorgung des Bodens mit organischen Düngemitteln deutlich eingeschränkt oder gar verhindert wird. Dieses ist weder im Sinne des Bodenschutzes noch im Sinne des Ressourcenschutzes.

3. Eine Aufbringung von Humusdünger ist gerade in den Wintermonaten sinnvoll (§ 6 Abs. 7)

Gemäß § 6 Abs. 7 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Ackerland nicht aufgebracht werden nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar. Komposte (mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff) dürfen in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Für Komposte beinhaltet die Regelung eine deutliche Verschärfung der bisherigen Vorgabe, die sich ausschließlich auf Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an *verfügbarem* Stickstoff bezogen hatte. Nach Schätzungen waren das deutschlandweit etwa nur 5 - 10 % der Komposte. Ohne Aufbringungsbeschränkungen bleiben jetzt allein die Düngemittel ohne wesentlichen Gehalt an Stickstoff (d. h. mit weniger als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse). Im Durchschnitt liegen Bio- und Grüngutkompost unter 1,5 % Gesamt-N, aber auch hier sind Schwankungen möglich, auch jahreszeitlich bedingt, so dass es Chargen geben wird mit und Chargen ohne Aufbringungsbeschränkungen. Nach Schätzungen wird das etwa die Hälfte der Komposte betreffen, vornehmlich Anlagen, die mehr Küchen- und Speisereste verwerten als strukturreichen Grünschnitt; eine Stoffgruppe, die aufgrund der Getrenntsammlungspflicht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zukünftig verstärkt verwertet werden wird, was die Betroffenheit weiter verschärfen kann.

Dass es Chargen mit und Chargen ohne Aufbringungsbeschränkungen geben wird, wird die Anwender irritieren und auch die Kontrollbehörden unnötig belasten. Zudem stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit, da mit Komposten, auch in den Wintermonaten, bei üblichen Aufwandmengen, nachweislich keine Auswaschung von wasserlöslichem Stickstoff anzunehmen ist. Häufig ist sogar das Gegenteil der Fall, da Komposte mit weiten C/N-Verhältnissen (= Humusdünger) im Boden frei verfügbaren Stickstoff einbinden und damit eine Auswaschung vermeiden können. Ein generelles Aufbringungsverbot in den Wintermonaten führt zwangsläufig zu einer Verlagerung der Düngung in den tendenziell eher nassfeuchten Spätwinter oder das Frühjahr (Februar/März), wo schwere Streuaggregate die Bodenstruktur stärker schädigen können. Auch das Thünen-Institut bestätigt in seinen Hinweisen zur guten fachlichen Praxis beim Bodenschutz, dass u. a. die Bodenverdichtung im Stande ist, die Produktivität der Böden nachhaltig einzuschränken.³ Um dem vorzubeugen, sollte auch eine Aufbringung in den Wintermonaten möglich gemacht werden. Zusätzlich auch nach der Ernte auf Getreidestoppel. Für Komposte, bei denen mehr als 90 Prozent des Stickstoffs in gebundener Form vorliegt und ohnehin nicht ausgewaschen werden kann (siehe dazu auch Zahlenansätze in Anlage 3 DüV-Entwurf), machen Sperrzeiten keinen Sinn.

³ Vgl. www.ti.bund.de/de/thema/boden/bodenschutz-gute-fachliche-praxis/, Zugriff am 21.01.2015.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Zudem folgen die beabsichtigten Verschärfungen, auch in Anbetracht der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (insbes. Urteil vom 04.09.2014, Rs. C-237, „Kommission ./ Frankreich“), nicht zwingend aus der europäischen Nitratrichtlinie und müssen von daher sachlich und fachlich gerechtfertigt werden. Solange diese Rechtfertigung nicht vorliegt, wäre die verschärfte Regelung als rechtswidrig anzusehen. Auch hierzu gibt es juristische Ausführungen.

Der BDE fordert daher eine Festlegung von Aufbringungs-Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff und zusätzlich die Klarstellung, dass Humusdünger von Sperrzeiten nicht betroffen sind (Änderungen sind unterstrichen):

„(7) Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- 1. auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar,*
- 2. auf Grünland und auf Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar.*

Abweichend von Satz 1 dürfen Humusdünger ganzjährig aufgebracht werden. ~~Düngemittel bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klauentieren, feste Gärrückstände oder Kompost handelt, in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.~~“

Auch § 6 Abs. 8 sollte i. o. g. Sinne ebenfalls unter Bezugnahme auf die verfügbaren Stickstoffgehalte angepasst werden.

4. Die Menge an Stickstoff, die für die Humusversorgung anrechenbar ist, muss im Nährstoffvergleich angemessen und bundesweit einheitlich berücksichtigt werden können (§ 8 Abs. 4 und 5)

Gemäß § 8 Abs. 1 DüV-Entwurf ist jeder Betriebsinhaber dazu verpflichtet, jährlich einen Nährstoffvergleich über die zu- und abgeführten Mengen an Stickstoff und Phosphat zu erstellen. Für die Berechnung der Stickstoffmengen bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stehen umfangreiche Tabellenwerke zur Verfügung (§ 8 Abs. 4 i. V. m. Anlagen 1 und 2). Für die „Anwendung bestimmter Düngemittel“, zu denen auch Komposte aus Bio- und Grüngut gehören, gibt es keine eigenen Kennwerte, sondern in Absatz 5 den Hinweis, dass „unvermeidliche Verluste“ in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigt werden dürfen.

Aus Sicht des BDE sind an dieser Regelung mehrere Punkte kritisch. Zum einen ist missverständlich, was sich hinter dem Begriff „unvermeidliche Verluste“ verbirgt. Sind damit die Mengen an Stickstoff gemeint, die der Humusversorgung des Bodens zugerechnet werden können? Wenn ja, sollten sie auch so benannt werden. Zum anderen kann es nicht im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vollzugs sein, dass es in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen gibt, wie Nährstoffvergleiche einschließlich humusbilanzielle Betrachtungen durchgeführt werden. An dieser Stelle sollte das BMEL die Chance nicht vergeben, einen bundesweit einheitlichen Bewertungsmaßstab und Kenngrößen für die Humusbilanzierung und den Nährstoffvergleich festzulegen. Ansonsten wird es nicht nur zu Schwierigkeiten im Vollzug kommen, sondern auch zu unnötigen Mehrbelastungen für Betriebe, die überregional tätig sind und ihre Produkte in mehreren Bundesländern vermarkten und einsetzen.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Wir empfehlen daher dringend, bereits jetzt Kennwerte festzulegen für die zur Pflanzenernährung anrechenbaren Stickstoffgehalte aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, die keine Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs enthalten, und gleichzeitig die Menge an Stickstoff, die für die Humusversorgung anrechenbar ist. Der VHE hat in seiner Stellungnahme dazu konkrete Vorschläge unterbreitet (vgl. VHE-Änderungsvorschlag zu Anlage 3 DüV-Entwurf), die wir unterstützen. Ergänzend zum VHE-Vorschlag möchten wir für die Klärschlämme die folgenden Kennwerte anbieten. Neu sind die Mindestwerte, die innerhalb des Düngezeitraumes von drei Jahren anzurechnen sind (neu eingeführte Spalte). Die Differenz zum Gesamtstickstoff ergibt die Menge an Stickstoff, die abbaustabil vorliegt und nicht in den Nährstoffvergleich eingeht. In Ergänzung zu den flüssigen und festen Klärschlämmen regen wir an, kalkstabilisierte Klärschlämme und Klärschlammkomposte komplett neu mit aufzunehmen. Beim Klärschlamm fest regen wir eine Korrektur an. Die Neuvorschläge sind jeweils unterstrichen:

<i>Düngemittel</i>	<i>Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes</i>	<i>In drei Jahren anzurechnende Mindestwerte in % des Ge- samtstickstoffgehaltes</i>
<i>Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)</i>	<i>30</i>	<i><u>40</u></i>
<i>Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)</i>	<i><u>15</u>25</i>	<i><u>40</u></i>
<i><u>Klärschlamm kalkstabilisiert, je nach Kalkzugabe</u></i>	<i><u>10</u></i>	<i><u>20*</u></i>
<i><u>Klärschlamm kompostiert</u></i>	<i><u>10</u></i>	<i><u>20*</u></i>

* Schlämme unterliegen starken Schwankungsbreiten, so dass Abweichungen hiervon möglich sind.

Der BDE unterstützt ausdrücklich, dass es bereits mit der jetzt anstehenden Novelle eine Lösung gibt zur Anerkennung einer angemessenen Humusbilanzierung, insbesondere für die Humusdünger, die bundesweit einheitlich angewendet wird.

5. Eine Vorgabe zur Lagerkapazität von Komposten und festen Gärrückständen gehört nicht in die Düngeverordnung (§ 12 Abs. 4)

§ 12 regelt das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. In Absatz 4 wird ab dem Jahr 2018 eine Mindestlagerkapazität von vier Monaten auch für Kompost oder feste Gärrückstände vorgeschrieben, obwohl es sich hierbei nicht zwingend um Wirtschaftsdünger handelt.

Die Behandlung organischer Abfälle erfolgt in industriellen Anlagen, die hohen Umweltschutzstandards genügen und umfangreiche behördliche Genehmigungsaufgaben erfüllen. Darüber hinaus sind auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz Anforderungen an die Lagerung festgelegt. Der BDE sieht es nicht als Aufgabe des Düngerechts an, Lagerkapazitäten an genehmigten Industriestandorten regeln zu wollen. Schließlich wird auch hier, wie in der Mineraldüngerindustrie, der Absatzmarkt über Angebot und Nachfrage geregelt. Des Weiteren gibt es Betreiber, die am Anlagenstandort über keine eigenen Lagerflächen verfügen und sich externer Kapazitäten bedienen. Weiterhin gibt es parallel die Überlegung, Mindestlagerkapazitäten in die Verordnung zum Um-



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

gang mit wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen, so dass eine weitere Doppelregelung entstünde.

In jedem Fall ist die Düngeverordnung, die die gute fachliche Praxis beim Düngen regelt, nicht der richtige Ort, um Lagerkapazitäten von Industrieanlagen festzulegen. Der BDE fordert eine Streichung der Begriffe „Kompost oder feste Gärrückstände“ in § 12 Abs. 4 Satz 1 oder alternativ eine Klarstellung und Begriffsdefinition, welche Produkte sich dahinter verbergen. Sollten hier ausschließlich Komposte oder feste Gärrückstände aus Wirtschaftsdüngern gemeint sein, muss das Missverständnis aufgeklärt werden.

Folgende Regelungen begrüßen wir vom Grundsatz her und sie bedürfen unseres Erachtens nur einer geringfügigen Anpassung:

In Anlage 3 sind neue **Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs** aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens angegeben. Wir begrüßen, dass darin auch Angaben für Komposte sowie für Gärrückstände aufgenommen wurden. Allerdings:

- Bei der Düngung mit Komposten, die ein weites C/N-Verhältnis aufweisen (= Humusdünger), kommt es im Jahr der Anwendung sogar zu einer Bindung des löslichen Stickstoffs im Boden. In diesem Fall würde eine Überbewertung des Kompoststickstoffs erfolgen. Unseres Erachtens fehlt im Verordnungsentwurf die Möglichkeit, diese Stickstofffixierung mit zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch die eingangs sowie unter Nr. 4 getätigten Anmerkungen zur Humusproduktion/-bilanzierung.
- Da die Wirksamkeiten gewissen Schwankungsbreiten unterliegen, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, beim Vorliegen realer Messwerte diese auch einsetzen zu können. Dazu wäre eine Ergänzung in § 3 Abs. 5 Nr. 2 DüV-Entwurf erforderlich.

§ 6 Abs. 1 sieht eine **Einarbeitungspflicht** vor, die nicht für Düngemittel gilt, bei denen es sich um Festmist von Huf- oder Klautieren oder um Kompost handelt (Satz 3). Diese Regelung entspricht der bisher gegoltenen Praxis und der gesetzlichen Vorgabe und wird vom BDE ausdrücklich begrüßt. Der Kontinuität zufolge empfehlen wir, „Festmist von Huf- oder Klautieren oder um Kompost“ durch den Begriff „Humusdünger“ zu ersetzen.

Berlin, den 30.01.2015

Kontakt:

Dr.-Ing. Annette Ochs

ochs@bde.de

Tel.: +49 30 590 03 35-55